

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1979)
Heft: 2

Artikel: Nationalratswahlen vom 21. Oktober 1979
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937856>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aber übersichtlichen Prüfung. Das Netz der Kontakte zu den Ausländerorganisationen bleibt bestehen.

Nächste Tagung

Die nächste Delegiertentagung aller Schweizer-Vereine in Österreich und im Fürstentum Liechtenstein findet vom 17. bis 18. Mai 1980 am Faakersee in Kärnten statt. (Und bereits heute darf verraten werden, dass die Tagung im Jahre 1981 einmal mehr in Vaduz zur Durchführung gelangen wird.)

Uebrigens, vielen herzlichen Dank dem Schweizerverein Bregenz und dessen rührigem Präsidenten Xaver Bechtiger für die überaus geglückte Organisation dieser Tagung, die hervorragende Betreuung und den herzlichen und freundschaftlichen Empfang in St.Gerold.



Weiterführung der Gespräche während der Pause

NATIONALRATSWAHLEN VOM 21. OKTOBER 1979

Liebe Auslandschweizer,

das am 4. Dezember 1977 vom Schweizer Volk angenommene Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte sieht vor, dass die Kantone den Stimmberrechtigten bis spätestens 10 Tage vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zustellen. Diese Frist musste aus organisatorischen

und drucktechnischen Gründen kürzer angesetzt werden als jene für Volksabstimmungen, die 3 Wochen beträgt. Der Bundesrat wird in einem Kreisschreiben zu den Nationalratswahlen die Kantone ersuchen, das Stimmmaterial der Auslandschweizer so früh als möglich den Anwesenheitsgemeinden in der Schweiz zu stellen.

Das Stimmmaterial dürfte demnach nicht vor dem 11. Oktober vorliegen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die briefliche Stimmabgabe bis spätestens 18. Oktober zu erfolgen hat, damit die Unterlagen zur Auszählung rechtzeitig im Stimmbüro ein treffen.

Mit freundlichen Grüßen
Bundeskanzlei

Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein, die sich noch nicht angemeldet haben um an Eidg. Abstimmungen und Wahlen teilnehmen zu können, sollten, wenn sie daran interessiert sind, die Anmeldeformulare mindestens 1 Monat vor der nächsten Abstimmung einreichen. Die entsprechenden Formulare können beim Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein jederzeit bezogen werden.

Mitteilung des Departements des Innern des Kantons St.Gallen über die briefliche Stimmabgabe (auch für Liechtenstein-Schweizer massgebend)

Briefaufgabe frühestens drei Wochen (= frühestens am drittletzten Sonntag) vor dem Abstimmungssonntag, andererseits aber rechtzeitig genug, dass Ihre Stimme spätestens am Samstag vor dem Abstimmungssonntag um 12 Uhr bei der Gemeindeverwaltung (Stimmregisterbüro) eintrifft.

Auf Ihrem Stimmausweis oder auf einer Beilage zum Stimmausweis finden Sie eine vorgedruckte Erklärung, die besagt, dass die briefliche Stimmabgabe dem Willen des Stimmberechtigten entspricht. Diese Erklärung müssen Sie eigenhändig unterschreiben, damit Ihre briefliche Stimmabgabe gültig ist. (Sie können eine solche Erklärung auch selber schreiben und dann persönlich unterzeichnen). Legen Sie Ihre Stimmzettel in ein privates Kuvert: je einen für jede Abstimmungsvorlage oder Wahl. Verschliessen Sie dieses Kuvert in ein zweites, grösseres Kuvert (Zustellkuvert) legen Sie alsdann: